



Verpflichtung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis

Frau/Herr

wird mit Aushändigung und unter Hinweis auf das anliegende Merkblatt wie folgt auf das Datengeheimnis gemäß § 26 DSG-EKD verpflichtet:

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis).

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Pflichtverletzungen und können dienstrechtlich, arbeitsrechtlich, urheberrechtlich, strafrechtlich, disziplinarrechtlich geahndet werden und Haftungstatbestände auslösen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Mitarbeitenden

Unterschrift der Vertreterin/des Vertreters
der kirchlichen Stelle

Original zur Personalakte

Kopie an den Mitarbeitenden